

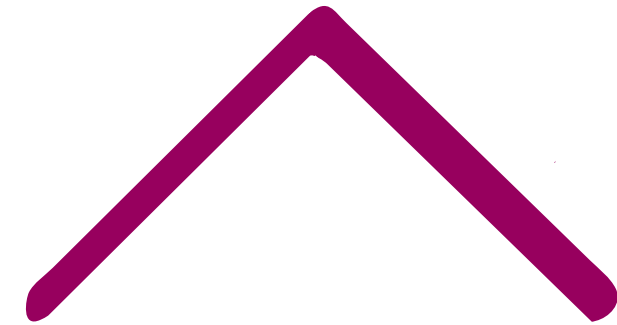
ACHTUNG! ACHTEN SIE AUF IHRE SICHERHEIT

Die polizeiliche und zivilrechtliche Wegweisung bietet Schutz und gibt den Opfern die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Diese Maßnahme ist jedoch kein hundertprozentiger Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen ist es ratsam mit den Kindern die Wohnung zu verlassen und eine sichere Unterkunft (z.B. ein Frauenhaus) aufzusuchen, auch wenn der Gefährder weggewiesen wurde.

In Zeiten von Trennung und Scheidung steigt die Gefahr von Gewalt! Weitere Faktoren, die für eine erhöhte Gefährlichkeit des Täters sprechen sind: wiederholte Gewaltausübung, Waffenbesitz, gefährliche Drohungen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, krankhafte Eifersucht und Besitzdenken, strikte Vorstellungen von Ehre, allgemeine Gewaltbereitschaft, Arbeitslosigkeit, Gewaltausübung auch gegenüber den Kindern, insbesondere gegenüber Stiefkindern.

WICHTIG ist daher, dass Sie sehr auf Ihre Sicherheit achten, besonders wenn Sie eine Trennung planen. Sie sollten auf jeden Fall professionelle Hilfe in Anspruch nehmen und sich ein Unterstützungsnetz aufbauen (Adressen von Hilfseinrichtungen siehe S. 12).

FRAUENHELPLINE 0800|222 555
KOSTENLOS UND RUND UM DIE UHR
POLIZEINOTRUF 133 ODER 112



**RECHT AUF
SCHUTZ
UND HILFE
FÜR OPFER
VON GEWALT**

JUNI 2009

**GESETZE ZUM SCHUTZ
VOR GEWALT IN ÖSTERREICH**

GESETZE ZUM SCHUTZ VOR GEWALT IN ÖSTERREICH

Am 1. Mai 1997 trat in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Das Gesetz wurde 1999, 2002 und 2004 in Teilbereichen geändert und verbessert. Mit 1. Juni 2009 trat das „Zweite Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, das weitere Verbesserungen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer enthält. Die Gesetze umfassen polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz, strafrechtliche Maßnahmen sowie Opferrechte. Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft.

POLIZEILICHER SCHUTZ VOR GEWALT

WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT NACH § 38A SICHERHEITSPOLIZEI-GESETZ (SPG)

Wenn Sie oder Ihr Kind in ihrem familiären Umfeld körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt erleiden oder wiederholt verfolgt und belästigt werden (Stalking), sollten Sie sich an eine Hilfeeinrichtung wenden ([Adressen](#) siehe S. 12).

Wenn akute Gewalt droht, sollten Sie sofort die Polizei rufen (**Notruf 133 oder 112**; die Notrufe können am Handy auch ohne Guthaben angerufen werden!)

Die Polizei ist verpflichtet, in jedem Fall von Gewalt rasch einzuschreiten. Sie hat die Aufgabe, den Gefährder sofort aus der Wohnung zu weisen, damit das Opfer in der Wohnung bleiben kann und dort geschützt ist.

WER ERHÄLT SCHUTZ DURCH DIE POLIZEILICHE WEGWEISUNG?

Jede Person hat das Recht, in ihrem Wohnbereich frei von Gewalt zu leben und erhält Schutz durch das Gesetz.

WIE LANGE GILT DAS BETRETUNGSVERBOT?

Das Betretungsverbot gilt 2 Wochen. Wenn Sie danach weiteren Schutz benötigen, können Sie beim Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes einen Antrag auf **einstweilige Verfügung (EV)** stellen. Damit verlängert sich das Betretungsverbot auf 4 Wochen. Anschließend können Sie längerfristigen Schutz durch die einstweilige Verfügung erhalten (siehe „Einstweilige Verfügung“ S. 4).

SPIELEN EIGENTUMSVERHÄLTNISSE EINE ROLLE FÜR DIE WEGWEISUNG?

Nein, es spielt keine Rolle, wem die Wohnung oder das Haus gehört. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht, wegweisen – auch den Eigentümer.

FÜR WELCHE BEREICHE GILT DAS BETRETUNGSVERBOT?

Das Betretungsverbot gilt für die Wohnung/das Haus sowie für die unmittelbare Umgebung der Wohnstätte. Die Polizei hat den räumlichen Schutzbereich im Einzelfall festzulegen und dem Weggewiesenen mitzuteilen.

SCHLÜSSELABNAHME

Die Polizei muss der Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Wenn eine EV beantragt wird, gibt die Polizei den Schlüssel an das zuständige Bezirksgericht weiter.

WAS DARF DIE WEGGEWIESENE PERSON MITNEHMEN?

Der Weggewiesene darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente und Gegenstände, Kleidung).

WAS PASSIERT, WENN DER GEFÄHRDER NICHT FREIWILLIG GEHT?

In diesem Fall kann die Polizei Zwangsgewalt anwenden.

DARF DER WEGGEWIESENE ZURÜCKKOMMEN, WENN ER SICH WIEDER BERUHIGT HAT?

Nein. Solange das Betretungsverbot aufrecht ist, darf der Weggewiesene nicht zurückkommen, er macht sich dadurch strafbar. Daher ist es für alle empfehlenswert, sich daran zu halten.

WAS PASSIERT, WENN DAS BETRETUNGSVERBOT MISSACHTET WIRD?

Wenn der Gefährder trotz Betretungsverbots zur Wohnung oder deren Umgebung kommt, sollten Sie sofort die Polizei rufen. Die Missachtung des Betretungsverbotes ist strafbar (bis zu EUR 360,- pro Übertretung). Im Wiederholungsfall kann der Gefährder sogar in Haft genommen werden.

KANN DAS POLIZEILICHE BETRETUNGSVERBOT VOR ABLAUF DER 2 WOCHEN AUFGEHOBEN WERDEN?

Ein Betretungsverbot kann nur von der Behörde aufgehoben werden. Dies ist jedoch selten der Fall. Wird ein Betretungsverbot aufgehoben, muss das Opfer unverzüglich verständigt werden.

WIRD DIE EINHALTUNG DES BETRETUNGSVERBOTES KONTROLLIERT?

Ja. Die Einhaltung des Betretungsverbotes wird von der Polizei mindestens einmal kontrolliert.

SIND WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT AN DEN EINSATZ VOR ORT GEBUNDEN?

Nein. Diese Maßnahmen können auch verhängt werden, wenn sich Opfer nach einem Vorfall an die Polizei wenden und Angst vor weiterer Gewalt haben.

INFORMATIONSPFLICHT UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

Die Polizei muss den Opfern ein Informationsblatt aushändigen, auf dem über die Möglichkeit informiert wird, eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Auch der Gefährder erhält ein Informationsblatt. Dieses enthält den Hinweis, dass eine Missachtung des Betretungsverbotes strafbar ist, sowie Informationen über Unterkunftsmöglichkeiten.

Die Polizei hat jeden Einsatz bei Gewalt in der Familie genau zu dokumentieren und im Falle eines Antrages auf einstweilige Verfügung einen Bericht an das Gericht zu übermitteln.

KOSTENLOSE BERATUNG UND BEGLEITUNG DURCH INTERVENTIONSSTELLEN UND GEWALTSCHUTZZENTREN

Im Falle einer Wegweisung werden Sie von der Interventionsstelle bzw. vom Gewaltschutzzentrum ihres Bundeslandes kontaktiert, diese bieten kostenlose Beratung und Begleitung an.

LÄNGERFRISTIGER SCHUTZ DURCH EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN – EV (§§ 382B UND E EXEKUTIONSORDNUNG)

WICHTIG! Das polizeiliche Betretungsverbot dauert 2 Wochen. Wenn Sie eine Verlängerung des Schutzes wollen, müssen Sie innerhalb dieser 2 Wochen eine zivilrechtliche Verfügung (EV) beantragen. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung kann auch ohne vorheriges Einschreiten der Polizei gestellt werden.

Es ist wichtig, dass Sie sich vor der Beantragung einer EV beraten lassen. Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren bieten Beratung, helfen bei der Antragstellung und begleiten Sie als Vertrauensperson bei Gericht. Auch Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen können Sie bei der Antragstellung unterstützen.

WO UND WIE KANN EINE EV BEANTRAGT WERDEN?

Die EV muss am Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes beantragt werden. Sie können den Antrag schriftlich oder am Amtstag mündlich einbringen. In dringenden Fällen muss der Antrag auch außerhalb des Amtstages angenommen werden.

IN WELCHEN FÄLLEN KANN EINE EV BEANTRAGT WERDEN?

Eine EV kann beantragt werden, wenn körperliche Gewalt oder Drohungen mit Gewalt vorliegen und dadurch das Zusammenleben oder das Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person unzumutbar ist. Auch bei psychischer Gewalt kann eine EV beantragt werden, wenn dadurch die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wird.

WER ERHÄLT SCHUTZ DURCH EINE EV?

Alle Personen, die in ihrem Wohnbereich und/oder in ihrem persönlichen Lebensbereich Gewalt erleiden, z.B. durch den Ehemann, Lebensgefährten, Ex-Partner, Freund oder Ex-Freund, Vater oder durch eine andere Person. Ein Familienverhältnis mit dem Gefährder ist nicht Voraussetzung.

OPFER HABEN RECHT AUF SCHUTZ UND HILFE!

SCHUTZ UND HILFE FÜR OPFER VON GEWALT

SCHUTZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die Gesetze schützen selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche und zwar sowohl wenn sie direkt misshandelt werden, als auch wenn sie indirekt betroffen sind, indem sie z.B. die Gewalt an der Mutter miterleben (= psychische Gewalt). In diesem Fall kann die Mutter als gesetzliche Vertreterin eine EV beantragen. Auch das Jugendamt kann zum Schutz der Kinder eine EV beantragen, so dass das Recht der Opfer, zu Hause zu bleiben, gewährleistet ist.

FÜR WELCHE BEREICHE KANN SCHUTZ BEANTRAGT WERDEN?

Der Schutz umfasst mehrere Bereiche:

1. Schutz im Wohnbereich (nach § 382b Exekutionsordnung – EO)

Wenn ich in meinen Wohnbereich durch jemanden, mit dem ich zusammenlebe, Gewalt erleide (z.B. durch den Ehepartner, Lebensgefährten, Vater, Mitbewohner,...), kann ich beim Bezirksgericht beantragen, dass die Person von der die Gewalt ausgeht, die Wohnung/das Haus verlassen muss und nicht in die Umgebung des Wohnbereichs zurückkehren darf.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, diese spielen für die Erlassung einer EV keine Rolle, ausschlaggebend ist die Gewalt. Die Gewalt ausübende Person kann auch weggewiesen werden, wenn sie Eigentümer der Wohnung ist.

Wie lange gilt die EV für den Wohnbereich?

Eine EV zum Schutz vor Gewalt im eigenen Wohnbereich kann vom Gericht für 6 Monate erlassen werden. Wenn innerhalb dieser 6 Monate die Scheidung beantragt oder ein anderes Verfahren, z.B. ein Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung eingeleitet wird, gilt die EV bis zum Ende dieses Verfahrens.

2. Allgemeiner Schutz vor Gewalt (nach § 382e Exekutionsordnung - EO)

Gleichzeitig mit dem Schutz im Wohnbereich kann auch beantragt werden, dass sich der Gefährder an bestimmten Orten (z.B. Arbeitsstelle, Schule, Kindergarten) nicht aufhalten darf und ihm jede Kontaktaufnahme (persönliche, telefonische, per e-mail,...) untersagt wird.

Eine EV zum Schutz an bestimmten Orten und ein Kontaktverbot können auch unabhängig von einer EV zum Schutz im Wohnbereich beantragt werden.

Wie lange gilt diese EV?

Eine EV zum Schutz vor Gewalt an verschiedenen Orten kann für 1 Jahr erlassen werden. Hält die Gewalt dann immer noch an, kann eine Verlängerung beantragt werden.

WIE MUSS DIE GEWALT NACHGEWIESEN WERDEN?

Für den Nachweis der Gewalt (körperliche Gewalt, Drohung mit Gewalt und psychische Gewalt, die die Gesundheit erheblich beeinträchtigt) müssen bei Gericht sogenannte „Bescheinigungsmittel“ vorgelegt werden. Dazu zählen z.B.: die Aussage des Opfers, Berichte der Polizei, die Aussage von ZeugInnen, Spitalsbefunde, ärztliche Atteste, gerichtsmedizinische Befunde, Berichte von PsychologInnen, TherapeutInnen und MitarbeiterInnen von Hilfseinrichtungen, Fotos, etc. Berichte der Polizei werden vom Gericht direkt angefordert.

WIE SCHNELL ENTSCHEIDET DAS GERICHT ÜBER DEN ANTRAG?

Das Gericht hat über einen Antrag auf EV möglichst schnell zu entscheiden. Besteht ein polizeiliches Betretungsverbot, so gilt dieses für 4 Wochen, wenn innerhalb der ersten 2 Wochen eine EV beantragt wurde. Innerhalb dieser 4 Wochen soll das Gericht entscheiden, damit keine Lücke im Schutz entsteht.

MUSS DER GEFÄHRDER ZU EINEM ANTRAG AUF EV BEFRAGT WERDEN?

Nein, eine EV kann auch ohne Anhörung des Gefährders erlassen werden, weil es sich um eine einstweilige Schutzmaßnahme handelt. Im Normalfall geben die Gerichte jedoch dem Gefährder die Gelegenheit zur Anhörung.

WICHTIG! Damit die EV sofort wirksam und durchsetzbar ist, müssen Sie beantragen, dass die Maßnahme sofort vollzogen wird, Sie vom Zeitpunkt des Vollzuges informiert werden und die Polizei mit der Vollziehung beauftragt wird.

WIE ERFOLGT DER VOLLZUG DER EV?

Wenn das Gericht die EV erlassen hat, müssen Sie als Antragstellerin darüber informiert werden, wann der Beschluss vollzogen wird. Wenn die EV darin besteht, den Gefährder aus der Wohnung wegzuweisen, können Sie entscheiden, ob Sie dabei sein wollen oder nicht. Der Vollzug erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. In dringenden oder gefährlichen Fällen kann das Gericht die Polizei ersuchen, den Beschluss zu vollziehen, dann erfolgt die gerichtliche Wegweisung aus der Wohnung durch die Polizei.

WAS PASSIERT BEIM VOLLZUG?

Der Gerichtsvollzieher bzw. die Polizei übergibt den Beschluss an den Gefährder und fordert ihn auf, sofort die Wohnung zu verlassen. Er muss alle Schlüssel zur Wohnung hergeben, sie werden bei Gericht hinterlegt. Wurde der Gefährder bereits vorher von der Polizei weggewiesen, wird ihm die EV an die Adresse, die er der Polizei bekannt gegeben hat, zugestellt. Hat er keine Adresse bekannt gegeben, so gilt die EV mit Hinterlegung bei Gericht als zugestellt und ist gültig.

WAS DARF MITGENOMMEN WERDEN?

Der Gefährder hat das Recht, seine persönlichen Sachen mitzunehmen bzw. zu holen, allerdings nur in Begleitung des Gerichtsvollziehers oder der Polizei. Zu den persönlichen Dingen gehören z.B. die persönlichen Dokumente, die eigene Kleidung und Arbeitsmittel. Dinge, die zum Hausrat gehören, sowie Ersparnisse und Wertgegenstände, dürfen nicht mitgenommen werden. Über die Aufteilung dieser Dinge entscheidet im Streitfall das Zivilgericht.

WAS KANN ICH TUN, WENN SICH DER GEFÄHRDTER NICHT AN DIE EV HÄLT?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei verständigen. Diese muss dafür sorgen, dass der Gefährder Orte, an denen er sich nicht aufhalten darf, verlässt. Dabei darf die Polizei auch mit Zwangsgewalt vorgehen. Nach ihrem Einschreiten hat die Polizei einen Bericht über die Übertretung der EV an das Gericht zu schicken.

Sie sollten jede Übertretung der EV sofort an das Gericht melden und den Antrag stellen, dass eine Beugestrafe verhängt wird (Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren helfen dabei). Wird die EV wiederholt übertreten, kann das Gericht auch eine Beugehaft verhängen.

KOSTEN, VERFAHRENSHILFE, DOLMETSCH

Bei geringem Einkommen kann bei Gericht Verfahrenshilfe beantragt werden. Für den Antrag gibt es bei Gericht ein Formblatt. Die Verfahrenshilfe kann umfassen: die Erlassung der Gerichtskosten, die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes oder die Kostenübernahme für eine Dolmetscherin (das Gericht sollte ersucht werden, im Falle von Gewalt eine Frau zu bestellen). Seit 1. Juni 2009 haben Opfer außerdem das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren (siehe Abschnitt „Prozessbegleitung“).

GEWALTTATEN IM STRAFGESETZBUCH

Das österreichische Strafgesetzbuch stellt eine Reihe von Gewalthandlungen unter Strafe. Dazu gehören unter anderem:

- Körperverletzung und schwere Körperverletzung (§§ 83 und 84 Strafgesetzbuch – StGB)
- Absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87)
- Freiheitsentziehung (§ 99)
- Menschenhandel (§ 104a)
- Nötigung und schwere Nötigung (§§ 105 und 106)
- Gefährliche Drohung (§ 107)
- Beharrliche Verfolgung (Stalking) (§ 107a)
- Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b)
- Vergewaltigung (§ 201)
- Geschlechtliche Nötigung (§ 202)
- Schwerer sexueller Missbrauch und sexueller Missbrauch an Unmündigen (§§ 206 und 207)

Alle Gewaltdelikte sind sogenannte Offizialdelikte, das heißt, sie werden vom Staat angeklagt und verfolgt, sobald sie den Behörden (Polizei, Gericht) bekannt werden. Die Zustimmung des Opfers ist nicht erforderlich.

Mit 1. Juni 2009 ist in Österreich der neue Straftatbestand „Fortgesetzte Gewaltausübung“ (107b StGB) in Kraft getreten. Wiederholte Gewaltausübungen gegen eine Person wird damit strafbar und höher bestraft als einzelne Gewalttaten.

SCHUTZ GEGEN STALKING

Stalking ist in Österreich seit 1. Juli 2006 unter dem Begriff „Beharrliche Verfolgung“ (§ 107a StGB) unter Strafe gestellt.

WAS WIRD UNTER STALKING VERSTANDEN?

Stalking ist dann gegeben, wenn eine Person eine andere Person gegen deren Willen über einen längeren Zeitraum beharrlich verfolgt und dadurch die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt. Dazu gehört z.B. wiederholte Verfolgung, Belästigung durch Telefonanrufe, per e-mail oder auf andere Weise. Auch wenn Bestellungen unter Verwendung der Daten einer Person getätigt werden oder eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer durch Dritte veranlasst wird, ist dies strafbar.

WAS KANN ICH GEGEN STALKING TUN?

Sie sollten sich auf jeden Fall an die Polizei wenden und eine Anzeige erstatten. In einem akuten Fall von Stalking soll sofort die Polizei gerufen werden. Diese kann gegen den Stalker ein Betretungsverbot aussprechen (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz).

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG GEGEN STALKING

(NACH § 382G EXEKUTIONSORDNUNG)

Zum sofortigen Schutz vor Stalking können sie auch eine einstweilige Verfügung beantragen. Der Antrag ist am Bezirksgericht des Wohnsitzes des Opfers einzubringen. Folgende Maßnahmen können beantragt werden:

- Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme und Verfolgung
- Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme
- Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten
- Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Fotos
- Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten des Opfers zu bestellen
- Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit dem Opfer zu veranlassen.

Die Stalking EV kann von der Polizei vollzogen werden. Dies muss jedoch ausdrücklich beantragt werden. Bei Missachtung der EV sollten Sie sofort die Polizei verständigen und bei Gericht eine Beugestrafe beantragen (siehe auch „Vollziehung der EV“ S. 7).

RECHTE DER OPFER

Opfer von strafbaren Handlungen haben im Strafverfahren bestimmte Rechte, die in der Strafprozessordnung festgelegt sind (StPO 4. Hauptstück §§ 65-73). Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf

- Information über das Verfahren
- Information über die Entlassung des Gefährders aus der Untersuchungshaft
- Akteneinsicht
- schonende Vernehmung und respektvolle Behandlung
- Beteiligung und Mitwirkung im Verfahren
- Schadenersatz und Schmerzensgeld
- Prozessbegleitung

Das Recht auf schonende Vernehmung garantiert, dass Opfer nicht im Beisein des Täters aussagen müssen. Es gibt die Möglichkeit, Opfer in einem eigenen Raum zu befragen und dies per Video in den Gerichtssaal zu übertragen. Kinder müssen immer auf diese schonende Weise und durch Sachverständige einvernommen werden. Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, haben ebenfalls das Recht auf schonende Vernehmung. Auch alle anderen Opfer von Gewalt können diese Art der Vernehmung beantragen. Um Opfern die oft sehr belastende Aussage in der Hauptverhandlung zu ersparen, kann auch beantragt werden, dass die Befragung vorher stattfindet (Kontradiktorische Einvernahme).

Seit 1. Juni 2009 haben Opfer unter bestimmten Umständen das Recht auf schonende Vernehmung. Weiters haben sie gegenüber dem Gefährder das Recht auf Geheimhaltung ihrer Wohnadresse.

RECHT AUF PROZESSBEGLEITUNG

(NACH § 66 STRAFPROZESSORDNUNG UND § 73B ZIVILPROZESSORDNUNG)

Opfer von Gewalt haben zur Wahrung ihrer Rechte Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren.

OPFER HABEN RECHT AUF SCHUTZ UND HILFE!

SCHUTZ UND HILFE FÜR OPFER VON GEWALT

WIE KANN DIESES RECHT AUF PROZESSBEGLEITUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

Die Gewährung erfolgt rasch und unbürokratisch: Das Bundesministerium für Justiz hat in allen Bundesländern Opferschutzeinrichtungen beauftragt, Prozessbegleitung durchzuführen. Als Betroffene können Sie sich an eine dieser Einrichtungen wenden und Prozessbegleitung erhalten. Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren bieten in allen Bundesländern Prozessbegleitung an (Adressen siehe S. 12).

WAS UMFASST DIE PROZESSBEGLEITUNG?

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst z.B. die Begleitung zur Polizei, um Anzeige zu erstatten, Information über und Vorbereitung auf das Strafverfahren, Begleitung zu Einvernahmen und zur Hauptverhandlung. Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Vertretung im Strafverfahren durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur Wahrung aller Rechte und Ansprüche des Opfers.

Seit 1. Juni 2009 können Opfer, die im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, diese auch im Zivilverfahren in Anspruch nehmen; Voraussetzung ist, dass das Verfahren in sachlichem Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (z.B. Scheidungsverfahren, Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung, Sorgereueverfahren). Im Zivilverfahren besteht kein Anspruch auf kostenlose juristische Prozessbegleitung. Im Rahmen von Verfahrenshilfe kann jedoch die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes beantragt werden.

HILFSEINRICHTUNGEN IN ÖSTERREICH

FRAUENHELPLINE 0800|222 555, kostenlos und rund um die Uhr

GEWALTSCHUTZZENTREN| INTERVENTIONSSTELLEN GEGEN GEWALT

BURGENLAND	03352 314 20
KÄRNTEN	0463 590 290
NÖ St. Pölten	02742 319 66
NÖ Wr. Neustadt	02622 243 00
NÖ Zwettl	02822 530 03
NÖ Amstetten	02742 31 966
OBERÖSTERREICH	0732 607 760
SALZBURG	0662 870 100
STEIERMARK	0316 774 199
TIROL	0512 571 313
VORARLBERG	05522 824 40
WIEN	01 585 32 88

INTERVENTIONSSTELLE FÜR BETROFFENE DES FRAUENHANDELS

LEFÖ-IBF	01 796 92 98
----------	----------------

FRAUENHÄUSER

AMSTETTEN	07472 665 00
BURGENLAND	02682 612 80
DORNBIRN	05572 293 04
GRAZ	0316 42 99 00
HALLEIN	06245 80 261
INNSBRUCK	0512 580 977
INNVIERTEL	07752 717 33
KAPFENBERG	03862 279 99
KLAGENFURT	0463 449 66
KUFSTEIN	05372 636 16
LIENZ	04852 671 93
LINZ	0732 606 700

OPFER HABEN RECHT AUF SCHUTZ UND HILFE!

HILFSEINRICHTUNGEN IN ÖSTERREICH

FRAUENHÄUSER

LAVANTTAL	04352 369 29
MISTELBACH	02572 50 88
MÖDLING	02236 465 49
NEUNKIRCHEN	02635 689 71
PINZGAU	0664 500 68 68
SALZBURG	0662 458 458
SPITTAL DRAU	04762 61 386
STEYR	07252 877 00
ST. PÖLTEN	02742 366 514
TIROL	0512 342 112
VILLACH	04242 31 0 31
VÖCKLABRUCK	07672 22 7 22
WELS	07242 678 51
WIEN Frauenhaus-Notruf	05 77 22
WR. NEUSTADT	02622 88066

BERATUNGSSTELLEN MIT DEM SCHWERPUNKT GEWALT IN DER FAMILIE

KAPFENBERG	03862 279 99
ST. PÖLTEN	02742 366 514
VÖCKLABRUCK	07672 227 22
WELS	07242 452 93
WIEN	01 512 38 39
WR. NEUSTADT	02622 825 96

SCHUTZ UND HILFE FÜR OPFER VON GEWALT

IMPRESSUM

WIENER INTERVENTIONSSTELLE GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE
 1070 Wien, Neubaugasse 1|3, Tel.: 01|585 32 88, Fax: 01|585 32 88-20
 office@interventionsstelle-wien.at, www.interventionsstelle-wien.at

VEREIN AUTONOME ÖSTERREICHISCHE FRAUENHÄUSER
 Informationsstelle gegen Gewalt
 1050 Wien, Bacherplatz 10|4, Tel.: 01|544 08 20, Fax: 01|544 08 20-24
 informationsstelle@aoeff.at, www.aoeff.at

TEXT: Rosa Logar **GESTALTUNG:** Leocadia Rump und Vlado Kalajdzic
DRUCK: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien;
 Gefördert aus Mitteln des BM für Frauen und Öffentlichen Dienst,
 des BM für Inneres und des BM für Justiz.

